

Mietbedingungen für Campingfahrzeuge der Firma Seedorf Automobile GmbH

Allgemeines

Das Fahrzeug wird dem Mieter in geprüftem, gewartetem und technisch einwandfreiem unbeschädigten Zustand übergeben. Der Mieter erklärt, durch Besichtigung des Fahrzeuges vor der Übernahme des Fahrzeuges den mangelfreien, unbeschädigten Zustand des Fahrzeuges festgestellt zu haben. Vom Mieter bei der Übergabe festgestellte Schäden müssen schriftlich im Übergabeprotokoll festgehalten werden, ansonsten gilt die Sache als mängelfrei übergeben.

Versicherungsschutz

Unsere Fahrzeuge sind Teilkasko mit 150,- € und Vollkasko mit 500,- € Selbstbeteiligung versichert.

Kaution

Bei Übergabe des Fahrzeuges muss eine Kaution in Höhe von 500,- € in bar hinterlegt werden. Bei ordnungsgemäßer und mängelfreier Rückgabe wird die Kaution in voller Höhe zurückgezahlt.

Übergabe

Die Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, montags bis freitags ca. 14/12 Uhr, Übergabe- und Rückgabetermin gelten als ein Miettag.

Übernahme und Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges ohne vorherige Einholung des Einverständnisses des Vermieters verpflichtet sich der Mieter den Mietausfall in voller Höhe zuzüglich eines Aufschlages von 50 % zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruches des Vermieters ist nicht ausgeschlossen. Der Vermieter hat wahlweise das Recht, statt der konkreten Schadensberechnung für jeden Tag der verspäteten Rückgabe einen Betrag von 150,- € als pauschalierten Schadensersatz ohne weiteren Nachweis zu fordern. Die Nichtabholung der Mietsache am Abholungstag gilt als Rücktritt des Mieters und berechtigt den Vermieter, die vermietete Sache sofort weiter zu vermieten, sofern nicht eine einverständliche anderweitige Regelung getroffen wird. Bei abgesprochener nicht rechtzeitiger Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter verringert sich der Mietpreis nicht. Gleiches gilt bei vorfristiger Rückgabe des Mietgegenstandes..

Bei nicht rechtzeitiger Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter hat jede Partei das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Dieses Recht steht dem Mieter nur dann zu, sofern der Vermieter ein gleichwertiges Fahrzeug nicht rechtzeitig bereitstellen kann (2 Werktagen). Ein Anspruch des Mieters auf Stellung eines Ersatzfahrzeuges besteht nicht und wird vertraglich ausgeschlossen. Ersatz von nachweisbaren Aufwendungen hat der Mieter nur bis max. 250,- €.

Zahlungsbedingungen

Der Gesamtmietpreis ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss an den Vermieter zu zahlen.

Km Kosten

Pro Miettag sind 200 km pro Tag eingeschlossen. Jeder Mehrkilometer wird mit 0,20 € berechnet.

Reservierung und Buchung

Fahrzeugreservierungen werden erst durch den Abschluss des Mietvertrages und die Buchung erst durch den Zahlungseingang auf unserem Konto verbindlich. Bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Teilbeträgen des entrichteten Mietpreises.

Tierhaltung und Rauchen

Die Tierhaltung und das Rauchen sind in den Fahrzeugen nicht gestattet.

Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle EU-Länder erlaubt.

Bei Fahrten in Außer-EU-Staaten muss Rücksprache mit dem Vermieter gehalten werden. Fahrten in Krisen- oder Kriegsgebiete sind grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen haftet der Mieter uneingeschränkt.

Reinigungsgebühren

Die Fahrzeuge werden sauber und innengereinigt übergeben und ebenso hat die Rückgabe in diesem Zustand zu erfolgen. Sollte die Reinigung bei Rückgabe des Fahrzeuges durch den Vermieter durchzuführen sein, werden Reinigungsgebühren nach Aufwand geltend gemacht.

Reparaturen während der Mietdauer

Reparaturen an dem vermieteten Fahrzeug während der Mietdauer bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Ist diese nicht einholbar, so gilt die Genehmigung als erteilt, sofern die Reparaturkosten den Betrag von 200,-- € nicht übersteigen, die Reparaturen in einer anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt werden und es sich um Reparaturen zur Wiederherstellung der unbedingten technischen Sicherheit oder seiner Fahrbereitschaft handelt. Reparaturen, die der Vermieter genehmigt hat, sind zu den gleichen Bedingungen auszuführen. Der Mieter hat dem Vermieter eine ordnungsgemäße Rechnung mit Mehrwertsteuerausweis, versehen mit Stempel und Unterschrift vorzulegen.

Unfall/Beschädigungen während der Mietdauer

Im Falle eines Unfalles, einer Beschädigung, einer Entwendung oder eines sonstigen Ereignisses verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich zu verständigen, den Schaden durch Fotos zu dokumentieren und Weisung entgegen zu nehmen. Die Pflicht zur Schadensminderung und Schadensfeststellung durch den Mieter wird dadurch nicht berührt. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, sämtliche Feststellungen über den Schädiger, insbesondere bei Kraftfahrzeugunfällen, Name und Anschrift des Halters, des Fahrers, amtliches Kennzeichen der Beteiligten und Unfallzeugen, deren Namen und Versicherung und Versicherungsnummer festzustellen. Bei jedem Unfall/Einbruch ist die Polizei einzuschalten und ein Protokoll zu fertigen. Der Mieter hat darüber hinaus die Pflichten eines Versicherungsnehmers gegenüber der Kfz Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges.

Aufwendungen im Falle eines Unfalls, Brandschäden, Diebstahl oder eines sonstigen unfreiwilligen Ereignisses sowie darauf zurück zu führende Kosten, insbesondere Wegegelder, Standgelder, Zollgebühren, Überführungskosten, Übernachtungskosten etc., sind vom Mieter zu tragen.

Technischer Totalausfall des Fahrzeuges

Sollte das Fahrzeug durch einen technischen Defekt, den der Vermieter zu verantworten hat, ausfallen, d.h. nicht mehr fahrtüchtig sein, so gilt folgende Verhaltensweise:

1. Der Mieter verständigt sofort den Vermieter zur Entscheidung über den weiteren Verlauf.
2. Wenn möglich schickt der Vermieter sofort ein Ersatzfahrzeug.
3. Sollte dies nicht möglich sein und der Mieter die Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln antreten müssen, so erstattet der Vermieter dem Mieter diese Kosten. Andere eventuell anfallende Aufwendungen des Mieters wie z.B. Hotelkosten werden mit max. 50,-- € pro Tag/pro Person erstattet.
4. Für die Dauer der Nichtnutzung des Fahrzeuges nach dem Schadenfall wird dem Mieter die Miete erstattet.
5. Weitergehende Leistungen jeglicher Art seitens des Vermieters sind ausgeschlossen.

Haftung

Für Beschädigungen des Fahrzeuges durch Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften, Verstoß gegen Schutzgesetze, fahrlässige und sonstige schadenbringende Handlungen haftet der Mieter als Gesamtschuldner mit dem Schädiger, sofern den Mieter ein Auswahlverschulden trifft, oder er das gemietete Fahrzeug an Dritte, die nicht Mieter sind, weiter gegeben hat. Der Mieter haftet für alle Schäden in vollem Umfang, sofern er das Fahrzeug Personen überlässt, die nicht im Besitz der erforderlichen Führerscheine sind, er grob fahrlässig handelt, die Durchfahrthöhe nicht beachtet oder er durch Alkoholeinfluss oder Drogenkonsum nicht fahrtüchtig ist. Der Mieter tritt sämtliche Rechte aus etwaigen Versicherungsverträgen sowie aus Schadensfällen jeder Art an den Vermieter ab. Der Vermieter ist berechtigt, Zahlungen für den Mieter entgegen zu nehmen.

Stornierung/Reiserücktritt

Im Falle einer evtl. Stornierung des Vertrages sind wir nicht zur Erstattung der geleisteten Mietzahlung verpflichtet. Wir empfehlen hier den Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung.

Fahrerlaubnis und Mindestalter

Der Mieter erklärt, dass er davon Kenntnis genommen hat, dass das gesetzliche **Mindestalter für Fahrzeugführer von Campingfahrzeugen 21 Jahre** beträgt. Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder der Klasse B sein. Die Fahrerlaubnis muss mindestens 1 Jahr alt sein. Der Mieter verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Reiselandes sowie der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge über 2,8 t GG ist unbedingt einzuhalten.

Sonstiges

Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Vorstehende Vertragsbedingungen erkennt der Mieter durch seine einseitige Unterschrift an, insbesondere erklärt er, die Vertragsbedingungen erhalten zu haben. Mündliche Nebenabreden haben keine rechtliche Gültigkeit. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Lübeck.